

KANTON SOLOTHURN

GEMEINDE
HAUENSTEIN - IFENTHAL**SCHUTZZONENREGLEMENT**
Für die Quelfassungen Horn der Wasserversorgung Spittelberg

Auflage: 18.2.2000 - 20.3.2000

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat Hauenstein - Ifenthal
Hauenstein - Ifenthal,

Der Gemeindepräsident :



Der Gemeindegemeinsamer :



Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn

Gemäss RRB Nr. 698 vom 3. April 2001



Der Staatsschreiber :



Amt für Bundesbauten

Schutzzonenreglement

für *Quellfassungen Horn*

WV Spittelberg

in *Hauenstein*

19.3.98

(Kommunale Nutzungszone:)

Die Einwohnergemeinde *Hauenstein*, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer/GSchG vom 24.1.1991, Art. 29 Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998, § 34 des Kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser/WRG vom 27.9.1959, § 14 und 36 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes/PBG vom 3.12.1978 und § 28 der Kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer/GSV vom 17.2.1981, erlässt das nachfolgende Reglement.

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die im Schutzzonenplan (Plan-Nr. 1088.4, vom 19. März 98 "*Quellen Horn*" in *Hauenstein*, Massstab 1: 2.000, ausgeschiedene Schutzzone mit den Fassungen Horn „Oben“ und Horn „Unten“, welche der Trink- und Brauchwasserversorgung der *WV Spittelberg* dienen.

Art. 2 Unterteilung

Die Schutzzone ist in die nachstehenden, im Plan dargestellten 2 Teilzonen gegliedert:

- S I = Fassungsbereich: dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung
- S II = engere Schutzzone: dient dazu, schädliche Einflüsse vom Fassungs-
bereich fernzuhalten.

Art. 3 Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen

Innerhalb der Schutzzonen gelten die folgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

- + zulässig
- untersagt
- k nur mit sichernden Auflagen und mit Genehmigung der Kantonalen Gewässerschutzbehörde

Die Anmerkungen und der Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

Die Einwohnergemeinde Hauenstein ist verpflichtet, die Grundeigentümer und Bewirtschafter in der Schutzzone in geeigneter Form (*anlässlich einer öffentlichen Sitzung, eines Orientierungsschreibens, o.ä.*) mit den Nutzungsvorschriften vertraut zu machen und ihnen allfällige Ergänzungen (z.B. neue Pflanzenschutzmittel-Verbote) mitzuteilen.

	Zone	
	S I	S II
3.1 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Verwendung von Pflanzenschutzmittel		
a) <u>Bodennutzung</u>		
- Naturwiese, Weiden	+	+
- Weidegang	-	+
- Ackerbau	-	+
- Wald	+1)	+
b) <u>Düngung</u> 2)		
- Gründüngung	+	+
- Ausbringen von flüssigem Hofdünger	-	-
- Ausbringen von festem Hofdünger (Mist)	-	+3)
- Ausbringen von Abfalldünger ⁴⁾ (Klärschlamm, Kompost)	-	-
- Anwendung von Handelsdüngern	-	+3)
- Lanzendüngung	-	-
- Ausbringen von jeglicher Art von Dünger, Klärschlamm oder Bodenzu- sätzen im Wald	-	-
c) <u>Pflanzenschutz, Unkrautvertilgung</u>		
- Zubereiten von Brühen mit Pflanzen- schutzmitteln, Wachstumsregulatoren, Keimhemmern, Holzschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen	-	-
- Anwenden von chemischen Pflanzen- schutzmitteln und ähnlichen Agrikul- tur- und Forstchemikalien (einschliesslich Phytohormonen):		
° in der Landwirtschaft nach der Verord- nung über den Verkehr mit landwirt- schaftlichen Hilfsstoffen	-	-
° in der Forstwirtschaft	-	-
° übrige Gebiete	-	-

	Zone	
	S I	S II
d) <u>Bewässerung mit</u>		
- Oberflächenwasser	-	k
- gereinigtem ³⁾ , pflanzen- und boden- toxikologisch unbedenklichem Abwasser aus ARA's	-	-
- häuslichem, gewerblichem und industriellem Abwasser	-	-
e) <u>Uebrig</u>		
- Güllengruben, erdverlegte Güllenleitungen, - zapfstellen	-	-
- Überflur- Güllenbehälter	-	-
- Mistablagerungen, Zwischenlagerung	-	-
- Erstellen von Kompostmieten auf unbe- festigtem Boden, sofern dies den Kleinbedarf übersteigt	-	-

1) Bäume und Sträucher sollen in der Zone S I nur dann angepflanzt oder erhalten werden, wenn der Grundwasserspiegel genügend tief liegt, um eine Gefährdung der Fassung durch eindringende Wurzeln auszuschliessen.

2) Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, feste oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 3 und 6 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügten Einschränkungen sind einzuhalten.

Um eine Überdüngung des Bodens zu vermeiden, sollen die Düngergaben auf die Empfehlungen der Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau abgestimmt werden.

Gemäss - Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau
 - Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln
 - Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft

3) Anwenden der Düngemittel unter folgenden Bedingungen:

- Der höchste zu erwartende Grundwasserspiegel darf nicht höher als 2 m unter der Oberkante Terrain liegen (lokale Verhältnisse sind von einem Geologen zu prüfen);

- die den Grundwasserspiegel überdeckenden Gesteins- und Bodenschichten müssen eine gute Filterwirkung aufweisen;

- Der Boden darf während des Ausbringens weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt noch gefroren sein; das Ausbringen ist deshalb bei oder kurz nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen;

- brachliegende Äcker, d.h. Äcker ohne Gründecke, dürfen grundsätzlich nicht gedüngt werden (also ganze Nutzungsfläche), oder nur dann, wenn der Acker unmittelbar danach bepflanzt oder besät wird.

Für Flüssigdünger gilt zudem:

- Das oberflächliche Abfliessen zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.

- Die Flüssigdünger sind gleichmässig zu verteilen.

- Ansammlung von Flüssigdünger in Geländevertiefungen sind nicht zulässig.

- während den Monaten November bis Ende Februar darf grundsätzlich kein Flüssigdünger ausgebracht werden.

Für Mist gilt zudem:

- Pro Jahr darf bis max. 40 t/ha ausgebracht werden. Pro Gabe darf nicht mehr als 20m³ pro ha ausgebracht werden. Im Jahr sind 3 Einzelgaben zulässig.

- Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen; vorallem muss der Mist gut zerkleinert werden.

Für Kompost gelten besondere Empfehlungen.

4) Gemäss Stoffverordnung, Anhang 4.5 vom 9. Juni 1986.

	Zone	
	S I	S II
3.2 Hoch- und Tiefbauten (Neubauanlagen)⁶⁾ (Bestehende Bauten s. Art. 4)		
- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	-
- Gewerbliche und industrielle Betriebe, die grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugen, noch verwenden, lagern, umschlagen oder befördern; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	-
- Bauten der Wasserversorgung, welche direkt der Wassergewinnung dienen ⁷⁾	+	+
- Drainageleitungen	-	.8)
- Ramm- und Bohrpfählung	-	-

6) Einbauten in das Grundwasser in der Zone S sind prinzipiell verboten. Ein Einbau bis 2m über dem höchsten Grundwasserspiegel ist erlaubt Einbauten zwischen 2m bis >0m über dem höchsten Grundwasserspiegel sind bewilligungspflichtig.

7) In der Zone S I ist lediglich das zur Fassung gehörende Gebäude zulässig. Transformatorenanlagen mit Flüssigkühlung sind im Grundsatz in der Zone I nicht zulässig. Falls Trafos als Bestandteil der Fassungsanlage aus technischen und finanziellen Gründen trotzdem bei der Fassung angelegt werden müssen, dürfen keinesfalls Askarel-Transformatoren (mit polychlorierten Biphenylen [PCB] als Kühlmittel) verwendet werden, Öl-Transformatoren sind in Rückhaltewannen mit 100 % Auffangvolumen (inkl. Volumen des Trafos selbst) zu stellen.

8) Drainageleitungen sind in S II nur zugelassen sofern die Drainage dem Schutz der Quelle dient oder für die Stabilität des Geländes unabdingbar ist. Die Drainage ist ausserhalb der Zone S zu entwässern. Punktuelle Versickerung aus Drainagensystemen sind zu vermeiden.

	Zone	
	S I	S II
3.3 Abwasseranlagen		
- Leitungen		
- Industrielle Abwässer aus		
° gewerblichen und industriellen Betrieben, die grundwassergefährdende Stoffe weder verwenden noch erzeugen	-	-9)
- Dachwasser	-	-
- Platzwasser	-	-
- Diffuses Versickern von Platz- und Dachwasser	-	-

9) Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können von der kantonalen Gewässerschutzfachstelle dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone II nicht ausgewichen werden kann. An den Nachweis, auf den sich eine Ausnahmegewilligung stützt, sind strenge Anforderungen zu stellen. In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort sichtbar machen und auch zurückhalten (z.B. Leitungstunnel, Doppelrohre, doppelwandige Rohre usw.). Ferner ist zu verlangen, dass in den ausnahmsweise in der Zone II bewilligten Rohrleitungsteilstücken keine Hausanschlüsse erstellt werden dürfen. Die Dichtheit ist in einem Turnus gemäss Anmerkung 6 zu kontrollieren.

	Zone	
	S I	S II
3.4 Verkehrsanlagen		
- Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen	-	-
- Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Herbiziden und Phytohormonen an Wegen, Strassen und Bahnlinien	siehe 3.1	

3.5 Materiallager und Deponien

- Lager von Abfalldünger (Klärschlamm, Kompost)	-	-
- Lager von ausschliesslich inertem Material	-	-
- Deponien aller Klasse ¹¹⁾	-	-

11) Gemäss TVA vom 10. Dezember 1990

3.6 Materialentnahmen¹²⁾

	-	-
--	---	---

12) Nach Art. 44 des GSchG ist die Ausbeute von Kies, Sand und anderen Materialien in Grundwasserschutzzonen nicht erlaubt.

Art. 4 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der *Wasserversorgung Spittelberg* und/oder der betroffenen Einwohnergemeinde Hauenstein von den zuständigen Kantonalen Gewässerschutzfachstellen bewilligt werden, sofern:

- die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer offensichtlichen Härte führt;
- der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Grundwasserfassung erfolgt;
- alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden;
- keine Vorschriften des Bundes oder des Kantones entgehen.

Art. 5 Zuständigkeit

Wo nichts anderes angeordnet ist, ist *Einwohnergemeinde Hauenstein* für die Anwendung und Einhaltung dieses Reglementes zuständig.

Sie prüft insbesondere periodisch, ob allenfalls bestehenden Gefahrenherde, wie z.B. Miststöcke, Grünfuttersilos, Mineralöltankanlagen, Lösungsmittellager, Pflanzenschutzmittel-Depots usw. so unterhalten werden, dass sie das Wasser nicht gefährden. *Sie* überprüft ferner, ob die Vorschriften (Zeitpunkt und Menge) betreffend Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmittel eingehalten werden.

Die Einwohnergemeinde Hauenstein ist berechtigt, bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten, Wasser- und Bodenproben zu entnehmen und analysieren zu lassen.

Verstösse gegen dieses Reglement sind *der Einwohnergemeinde Hauenstein*, unverzüglich zu melden.

Art. 6 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern sie nicht nach dem GSchG, dem Kantonalen Wasserrechtsgesetz oder dem Schweiz. Strafgesetzbuch strafbar sind.

Art. 7 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Art. 8 Grundbuchanmeldung

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

" Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"

Anhang gemäss Art 3.

Richtlinien / Gesetze / Verordnungen

- "Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft" (Düngung, Anschlusspflicht, Hofdüngerverwertung), herausgegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft, Bundesamt für Umweltschutz, Eidg. Meliorationsamt und Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalten, revidierte Auflage 1987.
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV) vom 9. Juni 1986
- "Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau" Eidg. Forschungsanstalten Reckenholz, Changins, Liebefeld, 1987 (Sind in Überarbeitung und werden voraussichtlich 1994 neu herausgegeben)
- "Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln" vom August 1972, herausgegeben von den Eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.
- VWF: Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (1. Juli 1998).
- TTV: Eidg. Technische Tankvorschriften vom 21. 6. 1990. Verordnung über die Anlagen für das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Flüssigkeiten.
- Verordnung des Departementes des Innern vom 22. Oktober 1981 über die Zonenkarten für den Gewässerschutz (SR 814.226.212.3)
- Schweiz. Ingenieur- und Architektenverband: SIA Norm 190 "Kanalisationen"
- Verordnung des Bundesrates vom 26. Mai 1936 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelverordnung) und die Änderung dieser Verordnung vom 9. April 1975.
- Schweizerisches Lebensmittelbuch
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz)
- Forstkalender, herausgegeben von Bundesamt für Forstwesen
- Verordnung vom 26. August 1977 über den Umschlag von Erdölen und Mineralölprodukten
- Richtlinien für den schweizerischen Gemüsebau
Technische Kommission der Schweizerischen Gemüse-Union, jedes Jahr neue Ausgabe

- Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990
- Kantonale Verordnung über die Abfälle (KVA) KRB vom 26. Februar 1992
- Wegleitung über die Wärmenutzung aus Wasser und Boden, Bundesamt für Umweltschutz, 1982.
- GSchG vom 24. Januar 1991
- GSchV vom 28. Oktober 1998

Weisungen betreffend ATRAZIN und SIMAZIN-Präparaten:

Auf Bundesebene sind im Frühjahr 1987 für die Verwendung von ATRAZIN- und SIMAZIN-Präparaten in der Landwirtschaft folgenden Weisungen erlassen worden:

Atrazin, das bisher im Maisanbau zur Queckenbekämpfung in Mengen von bis zu 5 kg Aktivsubstanz pro ha (Frühjahrsanwendung) resp. 7 kg/ha (fraktionierte Frühjahrs- und Herbstanwendung) eingesetzt wurde, darf neu nur noch einmal jährlich, vor dem 30. Juni in Mengen von 1 bis 1,5 kg/ha ausgebracht werden. Die bisher bewilligten Anwendungen im Weinbau (2-5 kg/ha) und im Anbau von Spargel (1 bis 2 kg/ha) sind gestrichen worden.

Die Mengen für Simazin wurden im Obst- und Weinbau von max. 5 kg/ha auf 1.5-2.5 kg/ha, bei Spargel von max. 5 kg/ha und bei Mais von max. 5 kg/ha auf 1-1.5 kg/ha gesenkt; auch diese Anwendungen sind nur im Frühjahr, spätestens bis zum 30. Juni, bewilligt.

Das Bundesamt für Verkehr ordnet im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umweltschutz für die chemische Unkrautbekämpfung bei Eisenbahnen an: in den Gewässerschutzzonen S I - S III dürfen atrazin- und simazinhaltige Herbizide nicht mehr eingesetzt werden. Unter gewissen Bedingungen (vgl. Weisungen vom 19.1.1988) darf Roundup in den Zonen S II und S III verwendet werden. In der Zone S I darf keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgen.